

An den Regierungsrat

Füllinsdorf, 23.11.2018

Datenbericht Behindertenangebote 2018

Normkostenzielwerte 2019 und Entwicklungsprognosen

Inhaltsverzeichnis

1. Zusammenfassung	3
2. Ausgangslage	4
2.1. Ziele und Inhalte des Datenberichts.....	4
2.2. Die Behindertenhilfe Basel-Landschaft auf einen Blick	4
3. Gesamtkostenentwicklung	5
3.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen	5
3.2. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger	6
4. IFEG-Leistungen	7
4.1. Monitoring Steuerungsziele 2018	7
4.1.1. Datenanalysen: Durchschnittskosten schwanken um Normkostenzielwerte	7
4.1.2. Datenkonsolidierung: IBB-Benchmark stabilisiert sich und ist aussagekräftig	8
4.1.3. Indikatoren für Normkostenzielwerte: Einbezug weiterer Faktoren in die Festlegung von Normkosten	10
4.2. Normkostenzielwerte IFEG-Leistungen für 2019.....	11
4.3. Weiterführung des Angleichungsprozesses an Normkosten	11
4.4. Steuerungsziele 2019:	12
5. Ambulante Leistungen	12
5.1. Monitoring Steuerungsziele 2018	12
5.1.1. Unerwartet grosse Bedarfsveränderung mit IHP	13
5.1.2. Kurzfristige Massnahmen zur Kostensteuerung.....	13
5.2. Referenzstundenansätze 2019	13
5.3. Steuerungsziele 2019 bis 2021	14
6. Weitere Leistungen	15
6.1. Fachliche Abklärungsstelle: Monitoring Ziele 2018/2019	15
6.2. Informations- und Beratungsstellen: Monitoring Ziele 2018/2019.....	15
7. Ausgewählte Erkenntnisse aus der Systemeinführung und Handlungsempfehlungen	15
7.1. KVG – Strategie der Kantone	15
7.2. Absolute Zugangsschwellen bergen Risiken.....	16
8. Anhang	18
8.1. Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung.....	19
8.2. Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug.....	20
8.3. Tabellen zu Kosten- und Preisentwicklung und Normkostenzielwerte.....	22
8.4. Graphische Darstellungen	23

1. Zusammenfassung

Mit Inkrafttreten des neuen Behindertenhilfegesetzes (BHG, SGS 853) am 1. Januar 2017 erfolgte ein Paradigmawechsel. An die Stelle der Finanzierung von Institutionen trat die Finanzierung von Leistungen der einzelnen Person mit Behinderung, bemessen nach dem individuellen, behinderungsbedingten Bedarf. Die Finanzierung der Leistungen soll inskünftig zu Normkosten erfolgen. Die Kompetenz zur Festlegung dieser Normkosten liegt beim Regierungsrat.

Das reformierte System der Behindertenhilfe befindet sich in der Konsolidierungsphase. Die Durchschnittskosten schwanken in der Systemeinführungsphase wie erwartet um die Normkostenzielwerte und haben sich 2017 wieder in Richtung der aktuell geltenden Normkostenzielwerte bewegt.

Mit dem Ziel, die Systemstabilisierung zu beschleunigen und in der Anfangsphase grösstmögliche Planungssicherheit für Kantone und Leistungserbringer zu gewährleisten, wird dem Regierungsrat beantragt, per 2019 die Normkostenzielwerte für stationäre und ambulante Leistungen der Behindertenhilfe auf Vorjahresniveau zu belassen.

Folgende Normkostenzielwerte der **IFEG-Leistungen**¹ (vgl. Kapitel 4.2) werden in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt zur Festlegung per 1.1.2019 beantragt:

Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit
IBB-Taxpunkt	Fr. 3.21	Fr. 4.54	Fr. 2.81
Objektkosten Monat geistig/körperliche Behinderung	Fr. 3'983	Fr. 2'246	Fr. 1'067
Objektkosten/Monat Psychisch/Suchtbehinderung	Fr. 2'739	Fr. 1'541	

Tab. 1-1: Zur Genehmigung beantragte Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen im 2019

Für die **ambulanten Leistungen** (vgl. Kapitel 5.2) werden in den beiden Kantonen zur Festlegung per 1.1.2019 beantragt:

- Normkostenreferenzansatz für die Fachleistungsstunde im Bereich Wohnen am Tag bei institutionellen Leistungserbringenden: **125.00 Franken pro Stunde**
- Assistenzansätze nicht institutionell: **37.00 Franken am Tag und 50.00 Franken in der Nacht**

¹ Das Bundesgesetz über die Institutionen zur Förderung der Eingliederung von invaliden Personen (IFEG) beauftragt die Kantone, ein bedarfsgerechtes Angebot an Wohnheimen, Werk- und Tagesstätten zu gewährleisten.

2. Ausgangslage

2.1. Ziele und Inhalte des Datenberichts

Seit knapp zwei Jahren gelten in der Behindertenhilfe zwei neue Grundsätze. Neu werden die Leistungen in den Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt einheitlich nach dem individuellen Bedarf bemessen und abgegolten (Prinzip des individuellen Bedarfs). Die Tarife für die Leistungen werden bis spätestens 31.12.2022 schrittweise an die Normkosten angeglichen (Normkostenprinzip). Dieser Paradigmenwechsel hat begonnen, die Behindertenhilfe zu verändern.

Der Regierungsrat hat beschlossen, diese Entwicklungen im Datenbericht systematisch zu beobachten, um möglichen Anpassungsbedarf in der Systemausgestaltung zu identifizieren. Mit den Handlungsempfehlungen des Datenbericht 2017 wurden Ziele für 2018 definiert. Anhand dieser Schwerpunktthemen evaluiert der vorliegende, dritte Datenbericht die Effektivität der Systemumstellung, deckt Handlungsfelder auf, legt die Grundlagen für Steuerungsentscheide und empfiehlt dem Regierungsrat die Normkostenzielwerte für das Folgejahr zur Beschlussfassung.

Der Datenbericht wird zwar nicht partnerschaftlich vom Regierungsrat beraten, die Handlungsempfehlungen zur Systemsteuerung sind jedoch über die zuständigen kantonalen Dienststellen mit der bikantonalen Kommission Gemeinsame Planung Behindertenhilfe (KoGePla) und dem Kanton Basel-Stadt koordiniert und abgestimmt. Die Normkostenzielwerte für das Jahr 2019 werden in beiden Kantonen einheitlich zur Genehmigung vorgelegt.

2.2. Die Behindertenhilfe Basel-Landschaft auf einen Blick



Abb 2-1a: Behindertenhilfe BL per Stichtag 1.1.2018 in Zahlen

Etwa 2'000 Personen mit Wohnsitz Kanton Basel-Landschaft beziehen Leistungen in IFEG-Institutionen, 250 Personen beziehen ambulante Wohnleistungen. Einzelne Personen beziehen bis zu drei Leistungen gleichzeitig (betreutes Wohnen, betreute Tagesgestaltung und begleitete Arbeit). Jedoch beziehen praktisch alle Personen, welche in einem Heim wohnen parallel Tagesstrukturleistungen, rund 150 Personen beziehen sowohl ambulante Wohn- wie auch IFEG-Tagesstrukturleistungen. Insgesamt wurden per 1.1.2018 rund 3'100 Leistungen der Behindertenhilfe verfügt.



Abb 2-1b: Behindertenhilfe BL 2017 in Zahlen

Die Gesamtkosten dieser Leistungen belaufen sich auf etwa 148 Mio. Franken. IFEG- und ambulante Leistungen finanzieren sich zu rund zwei Dritteln aus Kantonsbeiträgen sowie aus Klientenbeiträgen und Mitteln aus den Ergänzungsleistungen (vgl. Kapitel 3.2). Der Grossteil entfällt auf die IFEG-Leistungen. Für die Leistungserbringung hat der Kanton Basel-Landschaft mit 23 Trägerschaften einen Vertrag. Davon erbringt nur eine Trägerschaft ausschliesslich ambulante Leistungen. Die Trägerschaften führen Einrichtungen an 111 Standorten, welche der Aufsicht des Kantons unterstehen.

3. Gesamtkostenentwicklung

Der Datenbericht Behindertenhilfe weist alle Kosten aus, welche durch Leistungen der Behindertenhilfe auf Basis des BHG ausgelöst und von der Behindertenhilfe gesteuert werden können. Für das Jahr 2017 liegen effektive Zahlen vor, die Prognosen für die Jahre 2018 und 2019 sind mit der Erwartungsrechnung 2018 resp. mit dem Aufgaben und Finanzplan 2019 – 2022 abgestimmt und stützen sich auf die vom Regierungsrat genehmigte Bedarfsplanung 2017 bis 2019 ab.

Finanzwirksam für den Kanton sind Kosten für anerkannte Leistungen, die von behinderten Personen mit zivilrechtlichem Wohnsitz im Kanton Basel-Landschaft in Anspruch genommen werden, unabhängig davon, ob diese inner- oder ausserkantonale bezogen werden.

3.1. Gesamtkostenentwicklung nach Leistungen

Graphik 3-1 verdeutlicht: Der Grossteil der Kosten der Behindertenhilfe (97%) entsteht derzeit im Zusammenhang mit den IFEG-Leistungen Betreutes Wohnen, Betreute Tagesgestaltung und Begleitete Arbeit. Innerhalb der Leistungen entfällt rund die Hälfte der Kosten auf die Leistung Betreutes Wohnen. Die ambulante Wohnbegleitung löst hingegen Kosten von rund 4 Mio. CHF aus.

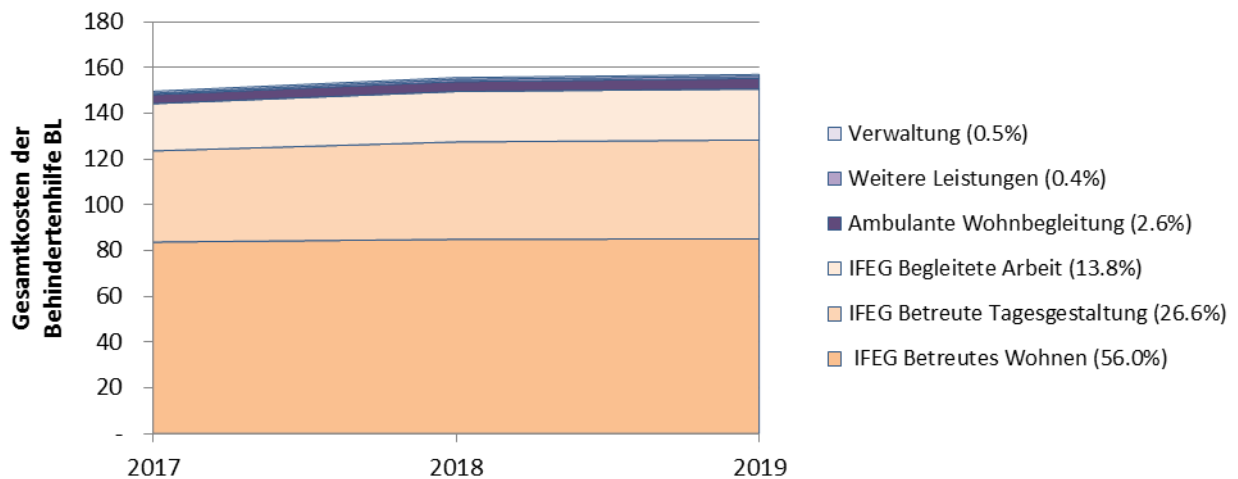


Abb. 3-1: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Leistungen in Mio. Franken für die Jahre 2017 bis 2019

Aufgrund der demographischen Entwicklung muss in der Behindertenhilfe analog zu anderen Leistungen der sozialen Sicherung weiterhin mit einem Kostenwachstum gerechnet werden. Die Bedarfsplanung 2017-2019 weist deshalb einen erwarteten jährlichen Mehraufwand von rund 3 Mio. Franken aus. Über alle Leistungen der Behindertenhilfe ist mit einer durchschnittlichen Zunahme der Gesamtkosten um 2.6 % pro Jahr (vgl. Anhang 8.1) zu rechnen.

Im Vergleich zu den Entwicklungen der IFEG-Leistungen (2.3 %) fällt das prognostizierte Kostenwachstum der Ambulanten Wohnbegleitung grösser (7.5 %) aus. Die unterschiedlichen Entwicklungsprognosen stehen im Einklang mit der Strategie der Behindertenhilfe Basel-Landschaft, wonach Unterstützungsleistungen wenn möglich ambulant erbracht werden sollen ("ambulant vor stationär").

Zusammenfassend kann festgehalten werden: Die Prognose zeigt ein stabiles System, dessen Leistungen sich in Übereinstimmung mit der Strategie der Behindertenhilfe entwickeln. Das Kostenwachstum aller Leistungen fällt gegenüber anderen Leistungen der sozialen Sicherung eher unterdurchschnittlichen aus. Alle Entwicklungen haben bereits Eingang in den Finanzplan 2019-2022 gefunden.

3.2. Gesamtkostenentwicklung nach Kostenträger

Demographische Entwicklungen (steigendes Durchschnittsalter, Zunahme an Personen mit mehrfachen, komplexen Behinderungen) werden in der Behindertenhilfe auch in den nächsten Jahren ein Kostenwachstum mit sich bringen. Dieser Kostenanstieg ist nicht auf Preiseffekte, sondern ausschliesslich auf Mengeneffekte zurückzuführen (vgl. auch Graphik. 3-2).

Wo die Behindertenhilfe Kostenbeteiligungen vorsieht, werden diese zu etwas mehr als der Hälfte über Ergänzungsleistungen gedeckt. Anrechenbare private Einkommen und Vermögen von Klienten der Behindertenhilfe, welche dabei angerechnet werden, sind von Kostenentwicklungen in der Behindertenhilfe unabhängig und ihr Anteil ist insgesamt niedrig.

Betreuungskosten machen einen Hauptteil der Kosten in der Behindertenhilfe aus und werden gemäss BHG im Sinne des Nachteilsausgleichs grundsätzlich über Kantonsbeiträge finanziert. Die Graphik 3-2 zeigt, dass das Kostenwachstum des Kantons Basel-Landschaft (Kosten

Behindertenhilfe plus Ergänzungsleistungen) entsprechend höher ist (3 % versus 0.15 %) als jenes der Leistungsbezüger (Kostenbeteiligung plus HE).

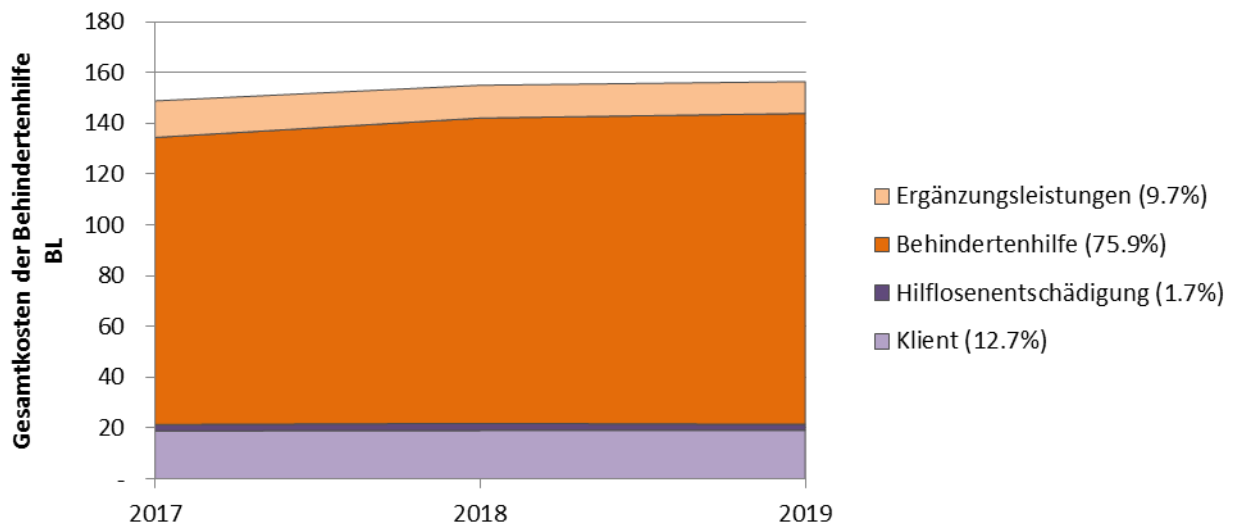


Abb. 3-2: Gesamtkostenentwicklung der Behindertenhilfe Basel-Landschaft nach Kostenträgern in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2019

4. IFEG-Leistungen

Mit Inkrafttreten des BHG per 01.01.2017 wurde in der Behindertenhilfe das Prinzip der normkostenbasierten Leistungsabgeltung eingeführt. Die Höhe der Normkosten wird vom Regierungsrat festgelegt (§ 20 Abs. 1 und § 23 Abs. 1 BHV). Für jede IFEG-Leistung legt er die Normkosten pro Taxpunkt für personale Leistungen (Betreuungskosten) sowie die Normkosten in Form einer Monatspauschale für nicht personale Leistungen (Objektkosten) fest. Institutionsspezifische Tarife, welche heute über den Normkosten liegen, müssen bis spätestens 2022 schrittweise auf Normkostenniveau gesenkt werden. Tarife unter Normkosten werden nur dann angehoben, wenn dies zur Erfüllung der rechtlich festgelegten Qualitätsvorgaben erforderlich ist.

Voraussetzung für die Berechnung von mittelfristig stabilen Normkostenzielwerten und die Entscheidung, ob zielgruppenspezifische Normkosten (Cluster) definiert werden sollen, ist eine valide Datenbasis. Diese wird voraussichtlich mit Vorliegen der Bedarfs- und Kostendaten 2018 (auswertbar 2019) erreicht. Eine umfassende Überprüfung und allfällige Revision der geltenden Normkostenzielwerte ist daher per 01.01.2020 geplant. In Vorbereitung darauf stand 2018 die Konsolidierung der Bedarfserhebung und Kostenerfassung für IFEG-Leistungen in den Institutionen der Behindertenhilfe im Fokus.

4.1. Monitoring Steuerungsziele 2018

4.1.1. Datenanalysen: Durchschnittskosten schwanken um Normkostenzielwerte

Die Durchschnittskosten für IFEG-Leistungen aller Institutionen der Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt schwanken derzeit noch von Jahr zu Jahr (vgl. auch Tabelle A3-1 im Anhang). Während der IBB-Taxpunkt für Betreuungsleistungen 2016 über alle Leistungen im Schnitt rund

Betriebsabrechnungsbogen erhoben. Einzelne Institutionen wiesen 2016 und 2017 darauf hin, dass der von Institutionen gemessenen Betreuungsbedarf zwar aussagekräftig sei (höhere Stufe gleich höherer Betreuungsbedarf), die Vergleichbarkeit zwischen den Institutionen jedoch noch verbessert werden müsse. Des Weiteren gälte es, die Vergleichbarkeit der Leistungsabgrenzung zwischen den Institutionen zu erhöhen.

Um mittelfristig belastbare Normkostenzielwerte zu berechnen, sind verlässliche Daten zum individuellen, behinderungsspezifischen Unterstützungsbedarf und zu den Kosten für die Erbringung entsprechender Leistungen Voraussetzung. 2017 beauftragte die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt (KoGePla) deshalb eine Arbeitsgruppe mit der Erarbeitung eines Konzepts zur Vereinheitlichung und Überprüfung der Ratingpraxis IBBplus sowie der Definition geeigneter Massnahmen. Ihren Empfehlungen folgend wurden per 2018 folgende konkreten Massnahmen ergriffen:

- Einführung von Qualitätskriterien für eine "gute" Bedarfserhebung,
- Präzisierung der Kriterien zur Leistungsabgrenzung,
- Präzisierung der Anleitung zum Vorgehen bei der Bedarfserhebung,
- Angebot von Informationsveranstaltungen und Einzelgespräche mit allen Institutionen zu relevanten Themen im Zusammenhang mit der Bedarfserhebung insbesondere vor dem nächsten Stichtagsrating.

Ferner wurden externe Experten beauftragt, mittels Stichproben die Einhaltung der kantonalen Richtlinien und Vorgaben und die Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Bedarfserhebungen in den Institutionen grundsätzlich zu prüfen.

Die Massnahmen zeigen Wirkung: Die neuesten Benchmarkanalysen weisen in der Summe eine nochmalige Verbesserung der Datenqualität aus. Die Kosten pro Leistung der Institutionen weichen in allen Leistungsbereichen weniger voneinander ab. So ist zum Beispiel die durchschnittliche Abweichung vom Mittelwert im Betreuten Wohnen seit 2015 von rund 1'400 Franken auf rund 900 Franken pro Monat gesunken.

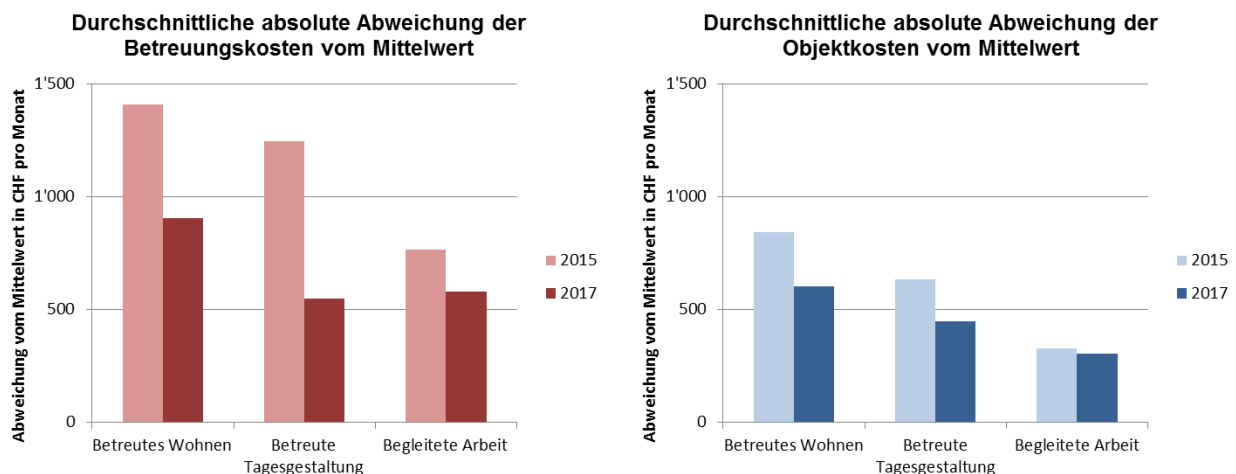


Abb. 4-1: Durchschnittliche Abweichung der Kosten vom Mittelwerten von Institutionen mit Standort Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Über die Abnahme der Varianz hinaus wird die Erklärbarkeit von Veränderungen im Benchmark als Indiz für eine verbesserte Datenqualität gewertet. Veränderungen können auf die Wirkung von umgesetzten Massnahmen zurückgeführt werden. Insgesamt hat sich der IBB-Benchmark

2017 gut stabilisiert. Auf seiner Datenbasis kann eine allfällige Einführung von Cluster per 2020 wie geplant vertieft geprüft und auf Basis des IBB-Benchmark 2018 validiert werden.

4.1.3. Indikatoren für Normkostenzielwerte: Einbezug weiterer Faktoren in die Festlegung von Normkosten

Zur Bestimmung der Höhe der Normkosten, die bei wirtschaftlicher und zweckmässiger Leistungserbringung anfallen, hat sich der Regierungsrat bei Systemeinführung am Mittelwert der IST-Kosten der Institutionen in den Kantonen Basel-Stadt und Basel-Landschaft sowie den korrespondierenden IBB-Ratingdaten orientiert

Institutionen, deren Kosten über den Normkostenzielwerten liegen, werden ihre Kosten in den nächsten Jahren senken müssen. Hingegen werden Tarife von Institutionen, die unter dem Normkostenzielwert liegen nur angehoben, falls dies aus Qualitätsgründen notwendig ist. In der Summe führen die Kostenanpassungen der Institutionen zu konstant sinkenden Durchschnittskosten (vgl. Abb. 4-3). Ein Normkostenzielwert, der sich ausschliesslich am Mittelwert der Kosten der Leistungen orientiert, würde mittelfristig eine Senkung der Qualitätsstandards nach sich ziehen.

Der Regierungsrat plant im Rahmen der Anpassung der Verordnung über die Behindertenhilfe (§ 20, BHV²) daher die methodische Entkoppelung von Durchschnittskosten und Normkostenfestlegung (SGS [853.11](#)).

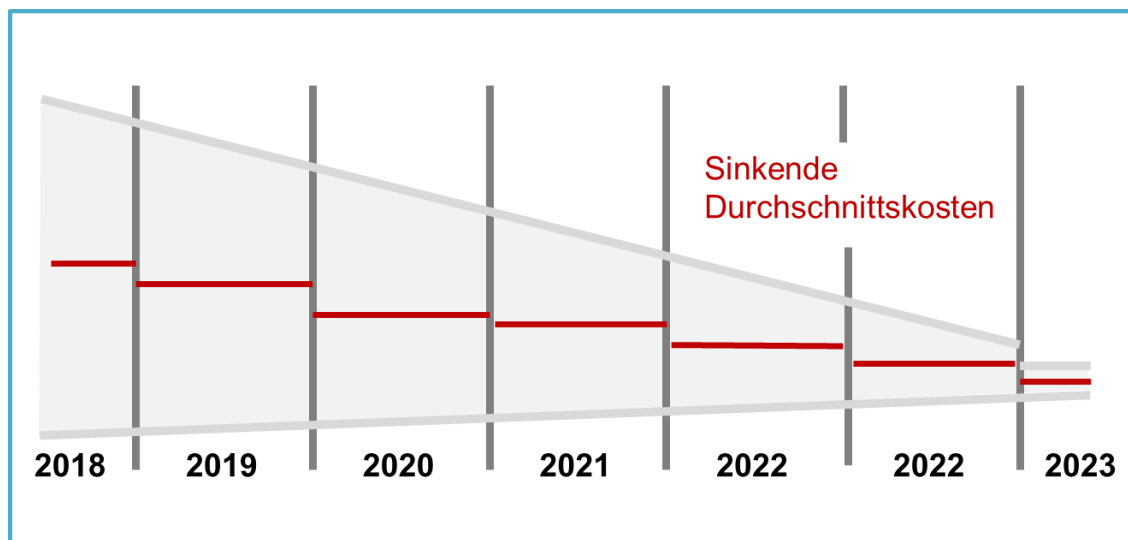


Abb. 4-2: Modell für die Veränderung der Normkostenzielwerte bei Koppelung an die Durchschnittskosten in Institutionen der Behindertenhilfe in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt

Konkret soll sich der Regierungsrat neu bei der Festlegung der Normkostenzielwerte für personale (§20, BHV) und nicht personale Leistungen (§23, BHV) neben den Durchschnittskosten auf regulatorische und finanzpolitische Rahmenbedingungen sowie die

² Verordnung über die Behindertenhilfe

Preis- und Lohnentwicklungen der für die Behindertenhilfe kostenrelevanten Faktoren stützen können. Er kann zudem die IBB-Vergleichswerte anderer Kantone berücksichtigen.

4.2. Normkostenzielwerte IFEG-Leistungen für 2019

Das neue System der Behindertenhilfe befindet sich noch immer in der Einführungsphase. Die Konsolidierung der Systemsteuerungsdaten soll 2019 abgeschlossen werden. Möglichst stabile Normkostenzielwerte erhöhen die Planungssicherheit für Kanton und Leistungserbringer im Angleichungsprozess an die Normkosten bis 31.12.2022. Geplant ist daher, auf der konsolidierten Datenbasis per 01.01.2020 neue, verlässliche Normkostenzielwerte zu berechnen. Um in der Konsolidierungsphase das System nicht zusätzlich durch schwankende Normkostenzielwerte zu destabilisieren, sollen bis dahin die Normkostenzielwerte nach Möglichkeit konstant gehalten werden. Aus keiner der aktuellen Analysen resultierten Ergebnisse, welche gegen ein Festhalten an dieser Planung sprechen.

Die Beibehaltung der geltenden Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen im Jahr 2019 ist auch aufgrund der zu erwartenden geringen finanziellen Auswirkungen vertretbar. Direkt finanzwirksam sind Normkostenzielwerte im kommenden Jahr nur im Falle neuer Leistungsangebote, die bereits von Beginn weg maximal zu Normkosten abgegolten werden. Für alle bisherigen Leistungserbringer gilt hingegen, dass ihre Tarife – falls diese über Normkosten liegen – bis 2022 schrittweise an die Normkosten angeglichen werden. Dieser Prozess wird fortgesetzt.

Folgende gegenüber 2018 unveränderte Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen werden daher – in Übereinstimmung mit dem Kanton Basel-Landschaft – zur Verabschiedung durch den Regierungsrat beantragt:

Normkostenzielwert	Betreutes Wohnen	Betreute Tagesgestaltung	Begleitete Arbeit
IBB-Taxpunkt	Fr. 3.21	Fr. 4.54	Fr. 2.81
Objektkosten Monat geistige/körperliche Behinderung	Fr. 3'983	Fr. 2'246	Fr. 1'067
Objektkosten/Monat psychische/Suchtbehinderung	Fr. 2'739	Fr. 1'541	

Tab. 4-2: Normkostenzielwerte für IFEG-Leistungen 2019

Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 dem Antrag im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

4.3. Weiterführung des Angleichungsprozesses an Normkosten

Institutionsspezifische Tarife, welche heute über den Normkosten liegen, müssen bis spätestens 1.1.2023 schrittweise auf das Niveau der Normkostenzielwerte gesenkt werden. Sofern mit der Trägerschaft kein anderslautendes Vorgehen vereinbart wurde (vgl. (BHV, §§21 und 24) erfolgen die Anpassungsschritte jährlich linear bis Ende 2022. Ein Aussetzen von Kostensenkungen für die Jahre 2019 und 2020 ist in begründeten Fällen möglich. Beide Basel gehen davon aus, dass

die per 1.1.2020 konsolidierten Normkostenzielwerte Planungssicherheit herstellen werden, so dass Planungen für Kostensenkungen spätestens im Jahr 2020 weitergeführt werden können.

Tarifsenkungen können individuell unter Einbezug von institutionsspezifischen Massnahmenplänen zur Anpassung ihrer Kostenstrukturen vereinbart werden. Überkorrekturen gegenüber ab 2020 potentiell veränderten oder zielgruppenspezifischen Normkostenzielwerten werden möglichst vermieden.

4.4. Steuerungsziele 2019

Zusammenfassend stehen 2019 im Bereich der IFEG-Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe folgende Themenschwerpunkte im Zentrum:

- Die relevanten Steuerungsdaten liegen im Sommer 2019 konsolidiert vor. Im Rahmen dieses Prozesses findet beim Stichtagsratings 2019 und der Überprüfung der Betriebsabrechnungsbögen zum Jahr 2018 – wo nötig – eine Feinjustierung statt.
- Die Normkostenzielwerte für personale und nicht personale Leistungen IFEG-Leistungen werden mit Wirkung auf den 1.1.2020 überprüft und gegebenenfalls revidiert.
- Die Behindertenhilfe erarbeitet eine abschliessende Empfehlung betreffend Einführung zielgruppenspezifischer Normkostenzielwerte (Cluster) für personale Leistungen in den Bereichen Wohnen und Tagesgestaltung unter Berücksichtigung der Frage des KVG-Zugangs für Behinderteneinrichtungen (vgl. Kapitel 7.1).
- Der Entscheid zur Einführung von zielgruppenspezifischen Normkostenzielwerten für nicht personale Leistungen aus dem Jahr 2016 sowie die Selektionskriterien für die Zuordnung von Institutionen zu diesen Clustern werden überprüft.
- Die BHV legt fest, dass institutionsspezifischen Tarife bis spätestens 2022 schrittweise auf das Niveau der Normkostenzielwerte gesenkt werden. Im Zusammenhang mit der Neuberechnung der Normkostenzielwerte per 2020 ist zu prüfen, ob an der bisherigen Frist festgehalten werden kann.

Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 diesen Schwerpunktthemen im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

5. Ambulante Leistungen

Die Einführung der neuen Bedarfsermittlungsinstrumente und Finanzierungssystematik in der Behindertenhilfe war von Beginn weg etappiert geplant. Nach der Systemumstellung im IFEG-Bereich per 2017 erfolgt per 01.01.2019 nun auch die Überführung sämtlicher bisheriger ambulanter Leistungen der Behindertenhilfe in eine neue Abgeltungslogik. Diese basiert auf einer individuellen Bedarfsermittlung (Individueller Hilfeplan IHP) einerseits und einem Referenzstundenansatz für IHP-Betreuungsleistungen andererseits.

5.1. Monitoring Steuerungsziele 2018

Seit Beginn des Jahres laufen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt die Arbeiten zur Erfassung des Bedarfs aller bisherigen Bezüger von Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung mit IHP. Der Prozess wird voraussichtlich wie geplant Ende November 2018 abgeschlossen sein.

In der Festsetzung des Referenzstundenansatzes und der Prognose der Kostenentwicklung für ambulante Leistungen in der Behindertenhilfe gingen die Kantone Basel-Landschaft und Basel-Stadt davon aus, dass die mit IHP festgestellten Bedarfe im Gesamtvolumen in etwa den bisher erbrachten Leistungen der ambulanten Wohnbegleitung entsprechen und die Einführung der neuen Abgeltungslogik kostenneutral erfolgt.

5.1.1. Unerwartet grosse Bedarfsveränderung mit IHP in Basel-Stadt

Die bisher eingegangenen Bedarfsdaten³, gesamt bestätigen diese Annahme nicht. Gegenüber den bisher abgerechneten Betreuungsleistungen für bestehende Klienten der Ambulanten Wohnbegleitung weisen die neuen IHP-Einstufungen insgesamt einen deutlich höheren Betreuungsaufwand und damit auch höhere Kosten aus. In der Detailanalyse zeigen sich allerdings grosse Unterschiede zwischen einzelnen Personen mit Behinderung, Leistungserbringenden und beiden Kantonen. Während im Kanton Basel-Landschaft über alle Institutionen und Klienten ein leichter Rückgang von Bedarf und Kosten festgestellt werden kann, steigen diese im Kanton Basel-Stadt nach heutigem Kenntnisstand deutlich an.

Bisher fehlen schlüssige Erklärungen für diese Unterschiede. Womöglich ermittelt IHP den Unterstützungsbedarf umfassender, als der bisherige Leistungskatalog der ambulanten Wohnbegleitung in der Behindertenhilfe angelegt ist. Denkbar auch, dass sich die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) im Falle von Klienten aus Basel-Stadt stark an den bisher verfügbaren Bedarfsstufen orientiert hat, welche im Gegensatz zu IHP auch indirekte Betreuungsstunden beinhalteten.

	Anzahl IHP-Fälle abgeschlossen	Monatl. Ø-Kosten pro Person alt	Monatl. Ø-Kosten pro Person neu	Kostenveränderung ANA pro Jahr
BS	235	837	1'085	699'783
BL	91	1'508	1'401	-116'407
Total	326	2'345	2'486	583'376

Tab. 5-1: Bedarf gemäss IHP bisheriger Klienten ambulanter Wohnbegleitung (Stand 31.08.2018)

5.1.2. Kurzfristige Massnahmen zur Kostensteuerung

Aufgrund des erwarteten leichten Rückgangs von Bedarf und Kosten für den Kanton Basel-Landschaft, besteht für die Behindertenhilfe Basel-Landschaft im Gegensatz zu der Behindertenhilfe Basel-Stadt zum aktuellen Zeitpunkt kein Anlass, kurzfristige Massnahmen zu ergreifen.

5.2. Referenzstundenansätze 2019

Für ambulant erbrachte Leistungen der Behindertenhilfe gelten ebenfalls Normkosten. Der Regierungsrat hat diese in Form von Referenzstundenansätzen für Fach- bzw. Assistenzleistungsstunden definiert. Ihre Umrechnung in Betreuungs- und Objektkostenpauschalen pro IHP-Stufe ist in den Anhängen 2 bis 5⁴ zur BHV geregelt.

³ Per 31.8.2018 wurden rund 50% der ambulanten Leistungsbeziehenden mit Wirkung auf 1.1.2020 in die neue Systematik überführt.

⁴ Im Rahmen der Verordnungsänderung werden die Anhänge 2 bis 5 BHV präzisiert.

Noch ist die erste Vollerhebung des Bedarfs an Unterstützungsleistungen gemäss IHP in den Kantonen Basel-Landschaft und Basel-Stadt nicht abgeschlossen. Erste belastbare Daten zu effektiven Begleitstundenaufwänden und korrespondierenden Kosten von Anbietern ambulanter Leistungen nach neuem Finanzierungsmodell werden erst mit dem Abschluss des Betriebsjahres 2019 Anfang 2020 vorliegen. Eine Beurteilung und allfällige Revision der geltenden Normkosten für ambulante Leistungen ist auf dieser Basis frühestens per 1. Januar 2021 möglich und würde im Rahmen des Datenberichts Behindertenhilfe 2020 beantragt.

Den Regierungsräten Basel-Landschaft und Basel-Stadt wird daher empfohlen, die geltenden Referenzstundenansätze für institutionelle und nicht institutionelle ambulante Leistungen der Behindertenhilfe im Jahr 2019 unverändert beizubehalten. Zur Genehmigung werden entsprechend beantragt:

Normkosten	Fachleistung institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Tag	Assistenz nicht institutionell Nacht
Betreuungskosten/Stunde	CHF 90.00	CHF 37.00	CHF 50.00
Objektkosten/Stunde	CHF 35.00	--	--
Wegzuschlag/Minute	CHF 1.50	--	--
	Zone 0	0 min	CHF 0
	Zone 1	6 min	CHF 9
	Zone 2	12 min	CHF 18
	Zone 3	18 min	CHF 27

Tab 5-2: Referenzstundenansätze für ambulante Leistungen 2019

Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 dem Antrag im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

5.3. Steuerungsziele 2019 bis 2021

Zusammenfassend stehen 2019 im Bereich der ambulanten Leistungen mit Blick auf die Systemsteuerung in der Behindertenhilfe folgende Themenschwerpunkte im Zentrum:

- 2019 erfolgt eine Überprüfung der aktuellen IHP-Bedarfsermittlungspraxis der FAS, insbesondere mit Blick auf einen weitest möglichen Abgleich mit dem Leistungskatalog der ambulanten Wohnbegleitung.
- Zugang zu ambulanten Leistungen
- In Vorbereitung der Plausibilisierung der Referenzstundenansätze und ihrer allfälligen Revision per 2021 führen die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft Anfang 2020 bei allen Anbietern ambulanter Wohnbegleitung eine Datenerhebung zu Kosten und Begleitstunden im Jahr 2019 durch. Die Erhebung wird bereits Anfang 2019 konzipiert.
- Die Normkostenzielwerte für personale und nicht personale ambulante Leistungen werden per 2021 überprüft und gegebenenfalls revidiert.

Die Kommission gemeinsame Planung Behindertenhilfe Basel-Landschaft und Basel-Stadt hat in ihrer Sitzung am 17. September 2018 diesen Schwerpunktthemen im Sinne einer Empfehlung zugestimmt.

6. Weitere Leistungen

6.1. Fachliche Abklärungsstelle: Monitoring Ziele 2018/2019

Im Januar 2017 hat die Fachliche Abklärungsstelle (FAS) ihre Tätigkeit, das Führen der Fachlichen Abklärungsstelle für die Ermittlung des individuellen Bedarfs von Personen mit Behinderung, aufgenommen. Es ist gelungen, in enger Zusammenarbeit mit den kantonalen Ämtern der beiden Basel wie auch mit den beiden Informations- und Beratungsstellen (INBES) eine gut funktionierende Abklärungsstelle ins Leben zu rufen. Inzwischen ist die FAS mit drei Vollzeitstellen belegt. Wichtige Meilensteine wurden erreicht: Die Prozesse sind standardisiert, Grundlagen und Hilfsmittel sind geschaffen, eine einheitliche Abklärungspraxis ist gewährleistet.

Im 2018 wurden die bestehenden Leistungsbeziehenden der ambulanten Wohnbegleitung ins neue System überführt. Damit entstand für die FAS ein temporärer Zusatzaufwand und implizierte einen erhöhten Personaleinsatz im 2018.

Im 2019 stehen die regulären Bedarfsermittlungen wieder im Vordergrund, die Fallzahlen sowie der Personalbedarf werden im 2019 gegenüber dem Vorjahr wieder sinken. Durch die Leistungskennzahlen 2017/2018 wird im 2019 ein erster aussagekräftiger Abgleich mit den ursprünglichen Annahmen aus dem Mengengerüst möglich sein. Auf dieser Basis werden die Pauschalen für 2020 neu verhandelt.

6.2. Informations- und Beratungsstellen: Monitoring Ziele 2018/2019

Die Informations- und Beratungsstellen INBES wurden im Jahr 2018 weit weniger in Anspruch genommen, als dies im Mengengerüst angenommen wurde. Es wurde davon ausgegangen, dass die INBES bei der Überführung der bisherigen Klient/innen der ambulanten Wohnbegleitung in der dafür notwendigen Bedarfsermittlung eine grosse Rolle spielen würden. Es hat sich nun aber gezeigt, dass die meisten Klient/innen es (noch) vorziehen, sich von einer Bezugsperson in der Institution begleiten zu lassen. Nach wie vor besteht das Ziel, dass die Bedarfsermittlung möglichst unabhängig von der Institution stattfinden soll. Entsprechend wird das Thema Öffentlichkeitsarbeit bei den INBES im 2019 weiter im Fokus stehen. Bereits im 2018 konnte mit der Anstellung einer Peer-Mitarbeiterin ein weiterer Schritt in der Umsetzung des Rahmenkonzeptes gegangen werden. Auch die Weiterentwicklung der Peer-Arbeit wird die INBES im 2019 weiter beschäftigen.

7. Ausgewählte Erkenntnisse aus der Systemeinführung und Handlungsempfehlungen

7.1. KVG⁵ – Strategie der Kantone

Aus dem Bericht von Q-Sys AG «Schätzung der KVG -Leistungen in den IFEG-Institutionen der Kantone Basel-Land und Basel-Stadt» von Dr. Guido Bartelt, Christine Papilloud, Pius Müller vom 31. August 2017 wurde deutlich, dass bei ausgewählten Heimen der Behindertenhilfe in Basel-Landschaft der durchschnittliche Pflegeaufwand höher ist, als in Alters- und Pflegeheimen in Baselland. Es ist deshalb geeignet und plausibel, dass Heime der Behindertenhilfe Beiträge nach KVG anstreben, wenn sie Pflege als Kernleistung erbringen. Die Q-Sys AG schätzt die erwarteten Beiträge aus KVG um ein vielfaches höher ein, als die mit der Einführung und

⁵ Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG, SR 832.10).

Bewirtschaftung der KVG Anforderungen verbundenen Aufwendungen. Mit dem Zugang zu Leistungen bzw. Beiträgen nach KVG würden die betroffenen Heime gleichzeitig in die Qualitätsstandards für Pflege eingebunden, wie sie für Pflegeheime gelten. Damit würde eine wichtige Lücke geschlossen. Verbindliche Standards für Pflegequalität fehlen in der Behindertenhilfe.

Es obliegt dem Entscheid der leistungserbringenden Trägerschaft, ob ein Zugang zu KVG Leistungen bzw. Beiträgen erfolgen soll. Die Behindertenhilfe setzt dazu Anreize. Für die Bestimmung der ab 2020 geltenden Normkostenzielwerte besteht die Hypothese, dass für Heime der Behindertenhilfe mit Kernleistung Pflege kein Normkostencluster gebildet werden muss⁶. Die KVG Beiträge unterlägen der Steuerung nach KVG.

In der operativen Umsetzung würde eine Entflechtung der Leistungen der Behindertenhilfe und nach KVG angestrebt, um eine Doppelfinanzierung wie auch tarifliche Unterdeckung vermeiden zu helfen. Die Möglichkeiten einer Abgrenzung im Betriebsabrechnungsbogen und bei der Bedarfsermittlung der betroffenen Institutionen würden geprüft.

Die kantonalrechtlichen Voraussetzungen liegen seit 2018 für den Kanton Basel-Landschaft vor. Heime, welche über eine Anerkennung nach dem Behindertenhilfegesetz verfügen, können auf Antrag der für die Behindertenhilfe zuständigen Direktion auf die Pflegeheimliste aufgenommen werden (§ 34 Absatz 3 Altersbetreuungs- und Pflegegesetz APG, SGS 941). Gemäss § 15b Absatz 3 des Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung (EG KVG, SGS 362) werden ab 2018 für Personen, die in anerkannten Heimen der Behindertenhilfe⁷ leben, die auf die öffentliche Hand entfallenden Beiträge an Pflegeleistungen gemäss KVG durch den Kanton übernommen.

Um diese kantonalrechtlichen Grundlagen sinngemäss auf Personen mit Behinderung in Alters- und Pflegeheimen und mit Bezug von Spitex-Leistungen zu übertragen, hat der Regierungsrat mit RRB Nr. 2018-886 vom 5. Juni 2018 seine Bereitschaft gegenüber den Gemeinden erklärt, eine Änderung des EG KVG zu prüfen. Im Einzelnen betrifft dies die:

- Zuständigkeit für die Pflegerestkosten für volljährige Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben und in einem Alters- und Pflegeheim leben,
- Zuständigkeit für Pflegerestkosten bei Bezug von „Spitex“ durch volljährige Personen, die das AHV-Alter noch nicht erreicht haben und Leistungen der Behindertenhilfe beziehen.

Damit hat der Kanton Basel-Landschaft eine Ausgangslage geschaffen, welche die Chance bietet, dass Schnittstellen zwischen den Bereichen Alters- und Pflegeheime, Behindertenhilfe und ambulanter Pflege/Betreuung zu Gunsten von Personen mit Behinderung in einander greifen. Der Zugang zu unterschiedlichen Leistungen würde erleichtert.

7.2. Absolute Zugangsschwellen bergen Risiken

BHG und BHV sehen für Leistungen der Behindertenhilfe absolute Zugangsschwellen vor. Wer einen Bedarf von weniger als drei IHP-Stunden im Bereich Wohnen und zwei IHP-Stunden im Bereich Tagesstruktur aufweist, hat keinen Anspruch auf Leistungen der Behindertenhilfe.

Im Zusammenhang mit der Überführung aller bisherigen Klienten der Ambulanten Wohnbegleitung in IHP sind nun erste Fälle von Leistungsbezügern der Behindertenhilfe bekannt geworden, bei denen per 2019 der Anspruch auf Beiträge der Behindertenhilfe erlischt. Nach

⁶ Die Gruppe der Heime mit Kernleistung Pflege liegt aktuell deutlich über den Normkostenzielwerten.

⁷ Sofern diese Heime der Behindertenhilfe auf der Pflegeheimliste des Kantons Basel-Landschaft aufgenommen wurden.

aktuellem Kenntnisstand sind im Kanton Basel-Landschaft etwa vier Personen betroffen. In diesen Fällen dient die Wohnbegleitung in erster Linie der Verhinderung einer Obdachlosigkeit bzw. dem Erhalt einer basalen Wohnkompetenz. Bei Wegfall der Leistung würden in vielen Fällen teure Folgekosten entstehen. Aufgrund der nominal geringen Anzahl von Personen, die von dieser Regel betroffen sind, gewährt Basel-Landschaft den betroffenen Personen mit Behinderung ab 2019 Besitzstand.

8. Anhang

8.1. Tabellen zu Gesamtkostenentwicklung

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19	
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen	80.71	81.23	81.39	0.42%	
		Betreute Tagesgestaltung	38.55	41.24	41.83	4.26%	
		Wohnen mit Tagesgestaltung (nur AK)	4.34	4.57	4.56	2.61%	
		Begleitete Arbeit	20.64	22.04	22.29	4.00%	
		Sonderbedarf	-	0.69	0.81	n.a.	
		Zusatzbedarf	-	-	0.06	n.a.	
		Total	144.23	149.77	150.94	2.33%	
Ambulant	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung		3.95	4.33	4.54	7.45%	
		Total institutionell	148.19	154.11	155.49	2.46%	
		Nicht institutionelle Leistungserbringer	Nicht inst. ambulante Wohnbegleitung	-	-	0.04	n.a.
			Unterstützung Familiäres Umfeld	-	-	0.05	n.a.
	Total nicht institutionell	-	-	0.09	n.a.		
	Total ambulant	3.95	4.33	4.63	8.59%		
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen	0.48	0.55	0.59	12.40%	
		INBES	0.06	0.12	0.12	59.09%	
		FAS	0.14	0.24	0.19	15.97%	
		Total weitere Leistungen	0.67	0.91	0.90	16.98%	
Verwaltung (Personal-&Sachkosten)			0.78	0.79	0.77	-0.63%	
Gesamtkosten			148.86	155.02	156.48	2.56%	
davon Kosten für ausserkantonale (inkl. BS) bezogene IFEG-Leistungen			44.40	47.44	47.87	3.91%	

Tabelle A1-1: Prognose der Gesamtkosten Behindertenangebote in Mio. CHF nach Leistungen für die Jahre 2017 bis 2019

Legende: AK = Ausserkantonal INBES = Information- und Beratungsstelle
FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungsbereich	Kostenträger	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19	
IFEG	Kanton	Behindertenhilfe	110.01	116.67	118.76	3.98%
		EL periodisch	13.45	11.96	11.45	-7.43%
	Leistungsbezüger	HE	2.52	2.79	2.33	-3.76%
		Kostenbeteiligung	18.24	18.36	18.40	0.42%
Ambulant	Kanton	Behindertenhilfe	2.35	2.65	2.79	9.42%
		KK-EL	0.94	0.95	1.08	7.32%
	Leistungsbezüger	Kostenbeteiligung	0.67	0.73	0.77	7.45%
Weitere Leistungen	Kanton	Behindertenhilfe	0.67	0.91	0.90	16.98%
		Total Behindertenhilfe	113.03	120.23	122.45	4.17%
		Total EL	14.39	12.91	12.53	-6.46%
		Total Kanton	127.43	133.14	134.98	2.97%
		Total HE	2.52	2.79	2.33	-3.76%
		Total Kostenbeteiligung	18.91	19.09	19.16	0.67%
		Total Leistungsbezüger	21.43	21.88	21.50	0.15%
Gesamtkosten		148.86	155.02	156.48	2.56%	

Tabelle A1-2: Prognose der Gesamtkosten nach Kostenträger in Mio. CHF für die Jahre 2017 bis 2019. (Entwicklungen der BePla sind komplett bei der BeHi abgebildet, ausgenommen ambulante Leistungen)

Legende: EL = Ergänzungsleistung KK-EL = Ergänzungsleistung für Krankheits- und Behinderungskosten
HE = Hilflosenentschädigung

8.2. Tabellen zu Bedarfsentwicklung und Leistungsbezug

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen (in Tagen)	223'694	227'722	230'463	1.51%
		Betreute Tagesgestaltung (in Tagen)	129'447	141'426	142'752	5.14%
		Begleitete Arbeit (in Tagen)	155'347	158'448	159'838	1.45%
		Total IFEG (in Tagen)	508'487	527'596	533'053	2.42%
		Sonderbedarf (in Stunden)	-	7'722	9'682	n.a.
		Zusatzbedarf (in Stunden)	-	-	622	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	26'064	28'518	30'975	9.42%
		Nicht inst. ambulante Wohnbegleitung (in Stunden)	-	-	1'081	n.a.
		Unterstützendes familiäres Umfeld (in Stunden)	-	-	1'351	n.a.
		Total nicht institutionell (in Stunden)	-	-	2'432	n.a.
		Total ambulant (in Stunden)	26'064	28'518	33'407	14.09%
Weitere Leistungen		Übrige weitere Leistungen (nur Beratung /in Stunden)	6'080	6'080	6'432	2.89%
		INBES (in Stunden)	440	960	960	59.09%
		FAS (in Stunden)	1'115	2'436	1'560	19.96%
		Total weitere Leistungen (in Stunden)	7'635	9'476	8'952	8.62%

Tabelle A2-1: Prognose der Gesamtleistungen nach Leistungsbereichen für die Jahre 2017 – 2019 (Leistungsbezüge BL in BL oder BS).

Legende: INBES = Information- und Beratungsstelle
FAS = Fachliche Abklärungsstelle

Leistungsbereich	Leistungserbringer	Leistung	2015	2016	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 17-19
IFEG	Institutionelle Leistungserbringer	Betreutes Wohnen (IBB-Pkt)	62.2	62.0	61.1	63.7	63.9	2.25%
		Betreute Tagesgestaltung (IBB-Pkt)	43.2	41.7	41.2	42.1	42.3	1.34%
		Begleitete Arbeit (IBB-Pkt)	31.8	30.2	27.8	28.9	28.9	2.01%
		Sonderbedarf (IHP-Std. pro Monat)			n.a.	96.04	96.04	n.a.
		Zusatzbedarf (IHP-Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	6.25	n.a.
Ambulant	Nicht institutionelle Leistungserbringer	Institutionelle ambulante Wohnbegleitung (IHP-Std. pro Monat)			9.4	9.0	9.0	-1.77%
		Nicht institutionelle amb. Wohnbegleitung (Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	7.0	n.a.
		Unterstützung Familiäres Umfeld (Std. pro Monat)			n.a.	n.a.	12.0	n.a.

Tabelle A2-2: Entwicklung und Prognose des durchschnittlichen Bedarfs nach Leistungsbereichen in IBB-Punkten resp. Betreuungsstunden für die Jahre 2015 – 2020 (Leistungsbezüge BL in BL oder BS).

Legende: IBB-Pkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“
IHP = Stundenansatz für Instrument „Individueller Hilfeplan“

Leistungs- bereich	Leistung	2013	2014	2015	2016	2017	Ø Entwicklung 13-16
IFEG	Betreutes Wohnen	936	899	906	898	889	-1.26%
	Betreute Tagesgestaltung	957	940	958	948	958	0.03%
	Begleitete Arbeit	1'162	1'208	1'247	1'246	1'226	1.38%
	Ambulante Wohnbegleitung	vor 2017 keine Angaben möglich				261	n.a.
	Total IFEG	2'061	2'114	2'163	2'222	2'223	1.97%

Tabelle A2-3: Entwicklung der Anzahl verschiedener Leistungsbeziehenden aus dem Kanton Basel-Landschaft für die Jahre 2013 bis 2017, pro Leistung und insgesamt⁸

Leistungs- bereich	Leistung	2017	2018	2019	Ø Entwicklung 2017-2019
IFEG	Betreutes Wohnen	780	791	798	0.75%
	Betreute Tagesgestaltung	631	685	689	3.07%
	Begleitete Arbeit	666	682	686	1.02%
	Sonderbedarf	0	6.7	7.9	n.a.
	Zusatzbedarf	0	0	6.0	n.a.

Tabelle A2-4: Prognose Entwicklung der Leistungsmengen im IFEG-Bereich für die Jahre 2017 bis 2019 (Leistungsbezügler BL in BL, BS und andere Kantone)

Leistungs- bereich	Leistungs- erbringer	Leistung	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Ø Entwicklung
IFEG	Betreutes Wohnen	Ø-Alter in Jahren	43.3	43.1	43.3	43.6	44.2	44.1	44.4	45.4	46.1	0.94%
		Anteil Personen mit HE in %	Zahlen erst ab 2015 erhoben				70.9%	71.5%	71.0%	70.1%	0.01%	
	Betreute Tagesgestaltung	Ø-Alter in Jahren	42.8	42.5	42.7	43.2	43.7	43.6	44.0	44.5	45.5	0.70%
		Anteil Personen mit HE in %	Zahlen erst ab 2015 erhoben				81.1%	71.5%	69.8%	70.5%	-4.62%	
	Begleitete Arbeit	Ø-Alter in Jahren	41.1	41.2	41.6	41.6	41.7	41.7	41.4	42.4	42.6	0.61%
		Anteil Personen mit HE in %	Zahlen erst ab 2015 erhoben				17.4%	18.0%	14.9%	14.8%	-4.88%	
Ambulant	Ambulante Leistungen	Ø-Alter in Jahren	Zahlen erst ab 2017 erhebbbar						44.9	45.7		

Tabelle A2-5: Entwicklungen des Ø-Alter und HE nach Leistungsbereich (Stichtag 1.6) für die Jahre 2010 bis 2018 (Leistungsbezügler BL in BL oder BS)

Legende: HE = Hilflosenentschädigung

⁸ Die Summe der Anzahl Personen in den einzelnen Leistungen ist höher, als die gesamte Anzahl, da viele Personen mehrere Leistungen beziehen.

8.3. Tabellen zu Kosten- und Preisentwicklung und Normkostenzielwerte

Leistungsbereich	Kostenebene	Leistung	2015 (Normkosten 2017)	2016	2017	Ø Entwicklung 15-17
Betreutes Wohnen	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	3.21	2.93	2.92	-8.9%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	3'580	3'641	3'640	1.7%
		monatliche Objektkosten gB/kB	3'983	3'897	3'970	-0.3%
		monatliche Objektkosten pB/sB	2'739	2'622	2'666	-2.7%
Betreute Tagesgestaltung	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	4.54	4.08	4.26	-6.2%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'977	1'992	2'125	7.5%
		monatliche Objektkosten gB/kB	2'246	2'208	2'259	0.6%
		monatliche Objektkosten pB/sB	1'541	1'707	1'831	18.8%
Begleitete Arbeit	effektive Kosten	IBB-Taxpunkt	2.81	2.6	2.79	-0.8%
		monatliche Objektkosten (ohne Cluster)	1'067	1'165	1'149	7.7%
		monatliche Objektkosten DBII		1'177	1'220	3.7%

Tabelle A3-1: Entwicklung der Kostenmittelwerte für IFEG-Leistungen 2015 bis 2017

Legende: IBB-Punkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“
 gB = geistige Behinderung kB = körperliche Behinderung
 pB = psychische Behinderung sB = Suchtbehinderung
 DB = Deckungsbeitrag

Leistung			2015	2016	2017	2018
Betreutes Wohnen	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Tarif pro IBB-Punkt			2.82	2.67
		Ø-Objektkosten Pauschale pro Monat			3'720	3'515
	effektive Kosten (BL)	Ø-Kosten pro IBB Punkt	3.07	2.76		
		Ø-Tarif Objektkosten pro Monat	3'786	3'794		
Normkostenzielwerte (BL + BS)		IBB-Taxpunkt			3.21	3.21
		Objektkosten Pauschale pro Monat ohne Cluster				-
		Objektkosten Pauschale pro Monat gB/kB			3'983	3'983
		Objektkosten Pauschale pro Monat pB/sB			2'739	2'739
Betreute Tagesgestaltung	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Kosten pro IBB Punkt			4.22	3.83
		Ø-Tarif Objektkosten pro Monat			1'755	1'797
	effektive Kosten (BL)	Ø-Kosten pro IBB Punkt	4.48	3.99		
		Ø-Tarif Objektkosten pro Monat	1'927	1'947		
Normkostenzielwerte (BL + BS)		IBB-Taxpunkt			4.54	4.54
		Objektkosten Pauschale pro Monat ohne Cluster				-
		Objektkosten Pauschale pro Monat gB/kB			2'246	2'246
		Objektkosten Pauschale pro Monat pB/sB			1'541	1'541
Begleitete Arbeit	vereinbarte Tarife (BL)	Ø-Tarif pro IBB-Punkt			2.40	2.35
		Ø-Objektkosten Pauschale pro Monat			1'056	1'182
	effektive Kosten (BL)	Ø-Kosten pro IBB Punkt und	2.28	2.31		
		Ø-IBB-OK pro Monat	1'085	1'236		
Normkostenzielwerte (BL + BS)		IBB-Taxpunkt			2.81	2.81
		Objektkosten Pauschale pro Monat			1'067	1'067

Tabelle A3-2: Tarifentwicklung bei IFEG-Leistungen bei Leistungserbringern mit Standort BL

Legende: IBB-Punkt = Punktwert für Instrument „Individuellen Betreuungsbedarf“
 gB = geistige Behinderung kB = körperliche Behinderung
 pB = psychische Behinderung sB = Suchtbehinderung

8.4. Graphische Darstellungen

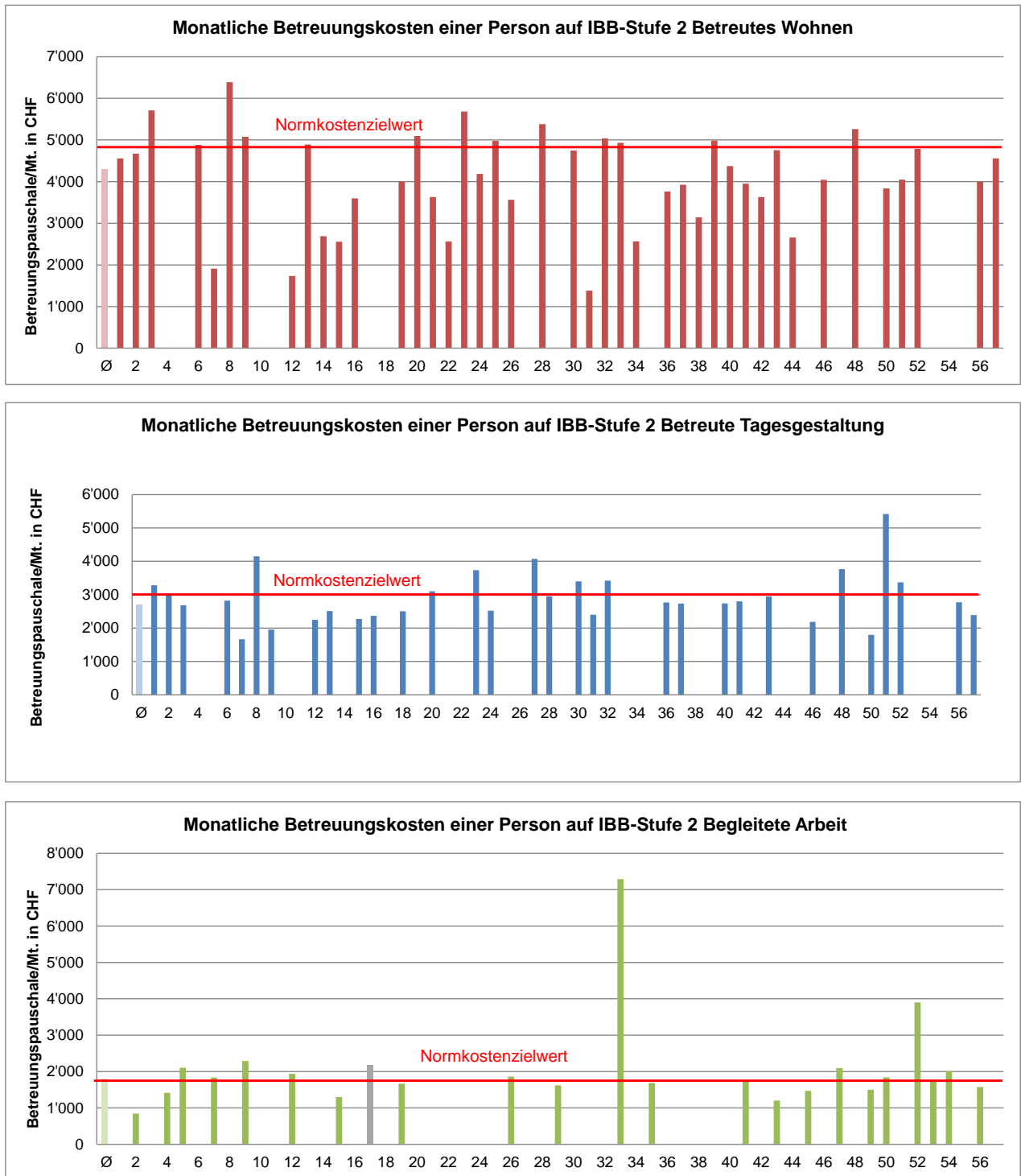


Abbildung 5-1: Graphische Darstellung der monatlichen Betreuungskosten 2017 der verschiedenen Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Zahlen stellen die effektiven Kosten 2017 für eine Person mit der IBB-Stufe 2 dar. Die Betreuungskosten werden mit dieser Normierung vergleichbar. Die rote Linie zeigt jeweils den Normkostenzielwert.

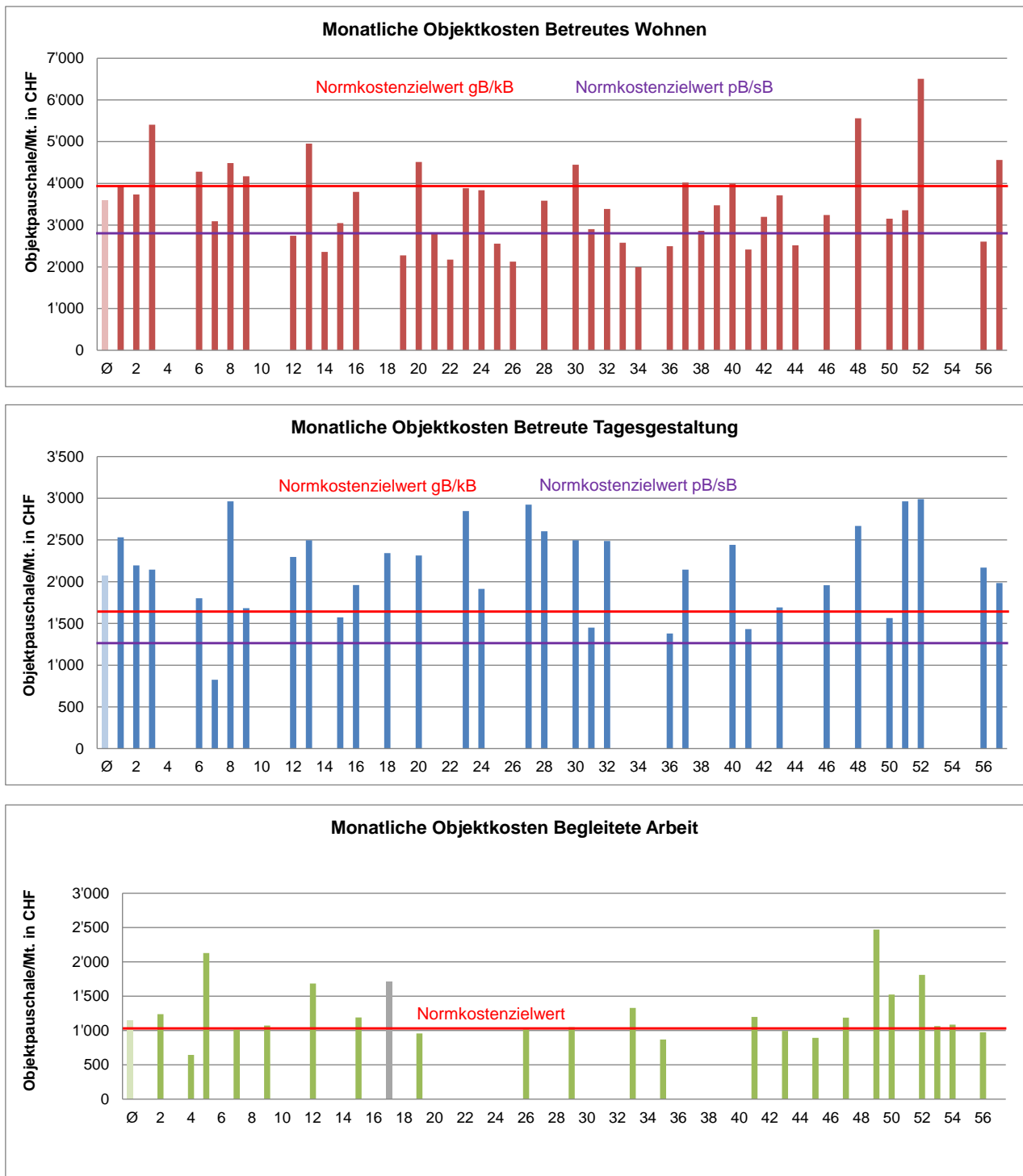


Abbildung 5-2: Graphische Darstellung der monatlichen Objektkosten in den verschiedenen Institutionen in Basel-Landschaft und Basel-Stadt. Die Zahlen stellen die effektiven Kosten 2017 dar. Die roten Linien zeigen die Normkostenzielwerte. In den Leistungen Betreutes Wohnen und Betreute Tagesgestaltung gilt jeweils der untere Normkostenzielwert für Institutionen, die im Schwerpunkt Menschen mit einer psychischen-/sucht-Behinderung betreuen.